



Gartenordnung

des Vereins "Kleingartenanlage Kirschenallee 1934 e.V." Neustrelitz

1. Ruhe und Ordnung

1. Die zur Verfügung gestellte Parzelle ist gemäß Satzung so zu nutzen, dass zu jeder Jahreszeit Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste gewahrt werden.
2. Der Pächter ist verpflichtet, dass die durch die JHV beschlossenen Ruhezeiten eingehalten werden. Das gilt für Rasenmäher, Häcksler, Sägen, Bohrmaschinen und laute Musik. Das Spielen von Radios und Rekordern in der Gartenparzelle ist nur soweit erlaubt, wie es kein öffentliches Ärgernis der Nachbarn verursacht.

Ruhezeiten: Montag bis Freitag 13.00 - 15.00 Uhr und 19.00 - 07.00 Uhr
Samstag ab 13.00 Uhr
Sonntag und Feiertag ganztägig

3. Der Pächter ist verpflichtet, die an die Garteneinfriedung angrenzenden Wege und Gräben in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
4. Der Garten ist zu den Hauptwegen mit einer Hecke zu begrenzen. Die Höhe der Hecke wird mit 1,20 Meter und Breite mit 0,60 Meter festgelegt. Sie ist in einem gepflegten Zustand zu halten. Dazu gehören insbesondere die jährlichen Formschnitte und die Unkrautbekämpfung.
5. Hunde im Garten sind so zu führen, dass ein Verbellen gegenüber Vorübergehenden unterbunden wird. Hunde sind an der Leine zu führen.
6. Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen, z.B. durch Hundekot, sind durch den Tierhalter sofort zu beseitigen.
7. Mitgebrachte Haustiere, z.B. Hunde, dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Hundezwinger sind nicht gestattet.
8. Wenn es erforderlich wird, ist der Vereinsvorstand berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren, insbesondere Hunden zu untersagen.
9. Aufgrund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten, ist die Benutzung von Schusswaffen jeglicher Art, Katapulten und Wurfgeräten innerhalb der Kleingartenanlage streng verboten.

2. Kleingärtnerische Nutzung

1. Die Gestaltung der Gärten erfolgt individuell auf der Basis der 3/3 Nutzung.
(1/3 Bebauung, 1/3 Freizeit, 1/3 gärtnerische Nutzung)
2. Eine erwerbsmäßige Nutzung des Gartens ist nicht gestattet.

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



3. Die Untersuchung der Ackerkrume durch Bodenproben ist Privatsache.

3. Kleintierhaltung

1. Da die Kleingartenanlage zum Naherholungsgebiet der Stadt deklariert wurde, ist eine Kleintierhaltung nicht zulässig.
2. Noch bestehende Kleintierhaltung war bis zum Ende des Jahres 2016 aufzuheben.

4. Befahren von Wegen

1. Die Wege der Anlage sind Fußgängern und Radfahrern vorbehalten. Es gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.
2. Ausnahmen zum Befahren der Wege durch Kfz sind beim Vorstand zu beantragen.

5. Bebauung

1. Alle raumbildenden Baumaßnahmen im Garten bedürfen der Befürwortung durch den Vorstand.
2. Die Bauordnung ist dabei einzuhalten.
3. Die Gartenlauben dürfen nicht als ständiger Zweitwohnsitz oder zu Vermietungszwecken genutzt werden.

6. Beseitigung von Abfällen

1. In der Kleingartenanlage gibt es gewollt keinen Müllplatz, auch nicht hinter den Zäunen nicht zum Verein gehörender Anlieger.
2. Wem eine Verschmutzung der Gartenanlage und ihrer Umgebung nachgewiesen wird, erhält eine Anzeige beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung und wird von dort mit einem Ordnungsgeld belangt.
3. Die Beseitigung dieser Ordnungswidrigkeit erfolgt durch den Verursacher bzw. in den Arbeitseinsätzen der Gemeinschaft. Die dabei auflaufenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
4. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist vom 01. bis 31. März und vom 01. bis 31. Oktober eines Jahres von Montag-Freitag zwei Stunden täglich in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und samstags zwei Stunden in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr zulässig. (*Landes - Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV vom 23.08.95 GS Meckl.- Vorp. GL.Nr. B 2129-15-1*)

7. Gemeinschaftsarbeit

1. Bis auf Widerruf ist gemeinnützige Arbeit für alle Pächter in Höhe von 5 Arbeitsstunden pro Jahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für vorsätzlich nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Entgelt in Höhe von 15,00 Euro pro Stunde erhoben und ist mit der folgenden Jahresrechnung fällig. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft vor der folgenden Jahresrechnung ist dieser Betrag zum Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig.

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



8. Wasser und Strom

1. Im Oktober eines jeden Jahres wird der Wasser- und Stromverbrauch durch Ablesung ermittelt. Der genaue Ablesezeitraum wird über Aushang bekannt gegeben. Jeder Pächter hat persönlich oder durch eine Vertretung dafür zu sorgen, dass zu diesem Zeitpunkt dem vom Vorstand Beauftragten der Zugang zur Wasseruhr möglich ist. Der ermittelte Betrag ist an den vereinbarten Terminen zu entrichten oder auf das Konto der Kleingartenanlage zu überweisen.
2. Die Verweigerung der Zahlung der laut Zählerablesung verbrauchten Elektroenergie führt nach der 2. Mahnung zur Abschaltung der Stromzufuhr beim Säumigen.
3. Beim nachträglichen Anschluss an ein Versorgungsnetz ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Erschließung und Einrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers.

9. Sonstige Bestimmungen

1. Vereinseigene Spezialgeräte dienen ausschließlich gemeinsamen und gemeinnützigen Arbeitseinsätzen an öffentlichen und zentralen Bauvorhaben bzw. der Werterhaltung.

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.02.2019 ist vorliegende Durchführungsverordnung in Kraft gesetzt. Die Durchführungsverordnung vom 08.09.2016 tritt außer Kraft.

.....

Karlheinz Halling

Vorstandsvorsitzender

.....

Jan Dworatzek

stellv. Vorstandsvorsitzender